

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 21/1937, 21/2622 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226

**Bericht der Abgeordneten Mechthilde Wittmann, Dr. Michael Ependiller,
Kathrin Michel, Dr. Sebastian Schäfer und Dr. Dietmar Bartsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die EU-Richtlinie 2023/2226 (21/1937, sogenannte DAC-8) in nationales Recht umzusetzen. Es soll eine Pflicht für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen eingeführt werden, den Finanzbehörden Informationen über bestimmte Transaktionen von Kryptowerte-Nutzern zu melden. Darüber hinaus sollen die in Bezug auf Finanzkonten bereits bestehenden Meldepflichten auf bestimmte digitale Zahlungsinstrumente, namentlich elektronisches Geld (EGeld) und digitales Zentralbankgeld, ausgeweitet werden.

Der Regierungsentwurf weist den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft unvollständig aus. Es wird nur der Aufwand abgebildet, der durch das Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz entsteht. Es fehlen hingegen Berechnungen zu dem Aufwand, der sich für Finanzinstitute aufgrund der Änderungen des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes ergibt. Die insoweit durchgeführte Nachermittlung des Erfüllungsaufwands ist in diesen Bericht eingeflossen.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Der erste Änderungsantrag beinhaltet rein redaktionelle Anpassungen, der zweite Änderungsantrag betrifft klarstellende Änderungen am Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz. Mit dem dritten Änderungsantrag soll der Inkrafttretenszeitpunkt angepasst werden. Sämtliche Änderungsanträge sind ohne finanzielle Auswirkungen. Der zweite Änderungsantrag verringert den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz dient der Sicherung des Steueraufkommens.

Auf Bundesebene entsteht zur Umsetzung folgender Vollzugsaufwand:

Kapitel	HH-Jahr	2025	2026	2027	2028
	Titel	in Tsd. Euro			
0815	Tit. 422 01	213	562	743	788
	Tit. 511 01	72	187	244	259
	Tit. 812 01	36	93	122	129
	Tit. 532 01	8.250	8.750	9.250	8.750
Summe		8.571	9.592	10.359	9.926
0816	Tit. 422 01	839	1.679	1.679	1.679
	Tit. 511 01	799	1.817	1.817	1.817
	Tit. 812 01	129	259	259	259
	Tit. 532 01	3.240	3.240	3.000	3.000
	Tit. 812 02	2.700	3.900	0	0
Summe		7.707	10.895	6.755	6.755
0811	Tit. 634 03	305	648	698	711
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		16.583	21.135	17.812	17.392
anteiliger Umstellungsaufwand		14.730 730	17.190 190		
anteiliger laufender Aufwand		1.853 853	3.945 945	17.812 812	17.392 392
Gesamtsumme Epl. 08		72.922			

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. Einzelheiten sind Gegenstand der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund von Selbstauskünften erhöht sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der jährliche Zeitaufwand um rund 72 000 Stunden. Zusätzlich entsteht einmalig ein Zeitaufwand in Höhe von rund 235 000 Stunden.

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	72.119
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	234.534

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands aus Bürokratiekosten in Höhe von rund 747.000 Euro für die Bearbeitung der Selbstauskünfte und die Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern. Es entsteht einmaliger Aufwand von rund 50,01 Mio. Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt nicht der „One in, one out“-Regel (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015), da hiermit ausschließlich die DAC 8 1:1 umgesetzt wird.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	747
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	747
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	50.010

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Informationstechnikzentrum Bund insgesamt folgender Erfüllungsaufwand:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	10.548
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	31.920

Für die Länder entsteht Erfüllungsaufwand in Form eines einmaligen Umstellungsaufwands für die IT-Umsetzung in den Steuerverwaltungen der Länder in Höhe von voraussichtlich rd. 530.500 Euro.

Das Gesetz führt in den Finanzämtern durch qualifizierte Kenntnis von ertragsteuerlich relevanten Sachverhalten ggf. zu einer Aufwandsminderung durch eine erleichterte Sachverhaltsprüfung bzw. zu Mehraufwand bei bisher nicht bekannten Tatbeständen. Der personelle Mehr- bzw. Minderaufwand ist jedoch nicht quantifizierbar.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 5. November 2025

Der Haushaltsausschuss

Lisa Paus

Amtierende Vorsitzende

Mechthilde Wittmann

Berichterstatterin

Dr. Michael Ependiller

Berichterstatter

Kathrin Michel

Berichterstatterin

Dr. Sebastian Schäfer

Berichterstatter

Dr. Dietmar Bartsch

Berichterstatter

